

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 18.01.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2008	14
8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2008	16
9.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2008	18
10.	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt	20

B. Nichtamtlicher Teil

7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 837.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 837.500,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 326.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 326.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Grafhorst, den 13.12.2007

gez. K. Wenzel

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 21.01.2008 bis 25.01.2008

und vom 28.01.2008 bis 29.01.2008

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhörster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 16.01.2008

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

ABl.-Nr. 2 vom 18.01.2008

8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.372.200,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.372.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 71.000,00 Euro

in der Ausgabe auf 71.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer

316 v.H.

Danndorf, den 06.12.2007

gez. Wiedemann

(L.S.)

gez. Müller

1. stellv. Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 21.01.2008 bis 25.01.2008

und vom 28.01.2008 bis 29.01.2008

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 15.01.2008

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

ABl.-Nr. 2 vom 18.01.2008

9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.107.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 3.107.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 150.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 150.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 58.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Velpke, den 14.12.2007

gez. Thiere
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 21.01.2008 bis 25.01.2008

und vom 28.01.2008 bis 29.01.2008

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grahorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 14.01.2008

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

ABl.-Nr. 2 vom 18.01.2008

**10. Bekanntmachung der
Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälen in Helmstedt zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälen sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1,33 Mio. Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmälern unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 15.07.1999 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 08.01.2008

gez. Eisermann

(L.S.)

(Eisermann)
Bürgermeister

ABL.-Nr. 2 vom 18.01.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian